

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin *****
***** & ***** ***** **GmbH**, c/o ***** ***** und
*****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****
Rechtsanwälte in 9490 Vaduz, wider die
Antragsgegnerinnen 1. Liechtensteinische Alters- und
Hinterlassenenversicherung, 2. Liechtensteinische
Invalidenversicherung, 3. Liechtensteinische
Familienausgleichskasse, alle Gerberweg 2, 9490 Vaduz,
alle vertreten durch deren Mitarbeiterin Dr. iur. ***** ua,
ebendort, wegen Anwendung des liechtensteinischen
Sozialversicherungsrechts (Revisionsinteresse CHF
20'000,00), infolge Revision der Antragstellerin gegen
das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 25.02.2022,
SV.2022.9, ON 23, mit der der Berufung der

Antragstellerin gegen die Entscheidung der Antragsgegnerinnen vom 22.09.2020, A.2017/025, nach Anhörung derselben (ON 3) keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Revisionswerberin hat die Kosten ihrer Revision selbst zu tragen

T a t b e s t a n d:

1. Die ***** & ***** GmbH (in Hinkunft *****) wurde am 04.02.2016 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Sie hat ein Stammkapital von EUR 30'000.00. Einziger Gesellschafter ist die ***** Holding *****, sohin eine niederländische GmbH. Zweck der Gesellschaft ist das Transportmanagement, See- und Binnenschifffahrtsmanagement, LKW und Schiffsflottenmanagement und in diesem Zusammenhang die zur Verfügung der jeweiligen Mitarbeiter; das Ausrüsten von Transportmitteln (Binnen- und Seeschiffahrt und LKW) sowie zugehörige Personalschulungsleistungen, Personalmanagement; und die Beteiligung an anderen Unternehmen. Von allem Anfang an war Geschäftsführer der ***** ***** *****

*****, wohnhaft in den Niederlanden in NL ***** *****.
Er ist sohin an derselben Adresse wie die einzige
Gesellschafterin, die ***** Holding ***** wohnhaft. Bis
05.07.2016 war zweite Geschäftsführerin ***** *****,
Triesen, ab diesem Zeitpunkt ***** ***** *****
Vaduz. Als Revisionsstelle wurde die ***** AG in Triesen
eingesetzt. ***** ***** und später dann ***** *****
***** hatten Einzelzeichnungsrecht, ***** ***** *****
hatte Kollektivunterschrift zu zweien.

2. Im Jahre 2016 beantragte die Antragstellerin
die Erfassung als Arbeitgeberin bei der
Liechtensteinischen AHV-IV-FAK und somit auch die
Abrechnung ihrer Arbeitnehmer. Mit Verfügung vom
17.02.2017 stellten die AHV-IV-FAK fest, dass für die
***** und ihre im Jahre 2016 gemeldeten Arbeitnehmer
das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht nicht zur
Anwendung kommt und daher keine Verwaltungskosten
und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen
seien.

3. Der gegen diese Verfügung ergangenen
Vorstellung gab die AHV-IV-FAK mit Entscheidung vom
22.09.2020 keine Folge. Die Antragsgegnerinnen stellten
zusammengefasst fest, dass am statutarischen Sitz der
***** in Liechtenstein nicht die wesentlichen
Entscheidungen und Handlungen zu deren zentraler
Verwaltung vorgenommen würden. Die Antragstellerin
verfüge in Liechtenstein nicht über einen Verwaltungssitz
und mangels Vorliegens eines Verwaltungssitzes in
Liechtenstein komme nicht das liechtensteinische
Sozialversicherungsrecht zur Anwendung. Die

Antragstellerin verleihe Schiffspersonal aus dem Ausland ins Ausland. Die Bootsleute würden auf Frachtschiffen in der Binnenschifffahrt eingesetzt. Für die verliehenen Bootsleute bestünden keinerlei Verbindungen zu Liechtenstein. Nach den anzuwendenden Art 13 Abs 1 lit b Z i der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit iVm Art 14 Abs 5a der Verordnung (EG) Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 könne die Anknüpfung an den Sitz des Arbeitgebers nur dann subsidiär herangezogen werden, wenn eine Person, die in mehreren Mitgliedsstaaten erwerbstätig sei, nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat ausübe. Der Begriff Sitz und wirtschaftliche Tätigkeit bezeichne jenen Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung einer Gesellschaft getroffen und die Handlungen zu deren zentraler Verwaltung vorgenommen würden. Die Anforderungen an eine „feste Niederlassung“ erfülle der Verwaltungssitz der ***** in Liechtenstein nicht.

4. Gegen diese Entscheidung der Antragsgegnerinnen erhob die Antragstellerin eine Berufung an das Fürstliche Obergericht, die in den Antrag mündet, die Entscheidung der Antragsgegnerinnen dahingehend abzuändern, dass auf die seit dem Jahre 2016 gemeldeten Arbeitnehmer das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht zur Anwendung komme, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Als

Berufungsgründe werden unrichtige Feststellungen infolge unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und überdies ein Beweisantrag auf Einvernahme des ***** und Durchführung eines Lokalaugenscheines in ***** und die Dartuung verschiedener Urkunden beantragt.

4.1. Im Zuge des Verfahrens hat das Fürstliche Obergericht wegen der europarechtlichen Anknüpfung gemäss Art 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofes dem Gerichtshof verschiedene Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Insbesondere, ob der statutarische Sitz eines Unternehmens ausreicht, um als Sitz im Sinne des Art 14 Abs 5a der Verordnung (EG) Nr 987/2009 als Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der angemeldeten Arbeitnehmer unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der statutarische Sitz befinde, zu gelten. Falls diese Frage mit Nein beantwortet würde, anhand welcher Kriterien der Sitz eines Unternehmens gemäss Art 14 Abs 5a der Verordnung (EG) Nr 987/2009 festzustellen sei.

4.2. Der EFTA-Gerichtshof hat die Fragen mit Urteil vom 14. Dezember 2021 dahingehend beantwortet, dass allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die Zwecke der Verordnungen (EG) Nr 883/2004 und Nr 987/2009 nicht ausreiche. Der EFTA-Gerichtshof führte aus, dass dazu die Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren zu beachten ist und zählte einige Faktoren auf.

5. Mit Urteil vom 25.02.2022 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Es änderte aufgrund der Beweisrüge teils die Feststellungen der Entscheidung der Antragsgegnerinnen ab, dies aufgrund der im Akt erliegenden Urkunden und der durchgeführten Einvernahme des ***** und gab auch die Feststellungen der Entscheidung der Antragsgegnerinnen wörtlich wieder. Hinsichtlich der getroffenen Feststellungen wird gemäss § 469a ZPO auf das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes verwiesen. Soweit Feststellungen von Bedeutung sind, werden sie in der rechtlichen Beurteilung ausgeführt werden (Seiten 3-21, Erw 2. und Seiten 27-37 Erw 7.3.5. bis 7.3.8.).

6. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige und zulässige Revision der Antragstellerin. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Berufung der Revisionswerberin Folge gegeben und sohin ausgesprochen werde, dass für die Revisionswerberin und ihre im Jahre 2016 und 2017 gemeldeten Arbeitnehmer das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht zur Anwendung komme. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Als Revisionsgründe werden Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige rechtliche Beurteilung sowie Unangemessenheit der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht.

6.1. In der Rechtsrüge wird vorgetragen, dass es das Fürstliche Obergericht unterlassen habe, das Urteil des EFTA-Gerichtshofes umzusetzen und sich in Widerspruch zu Grundsätzen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts gesetzt habe. Das Fürstliche

Obergericht begründe seine Entscheidung zusammengefasst damit, dass die Berufungswerberin bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich das Unternehmen von ***** sei, da er keinen Lohn beziehe. Er bestimme die allgemeine Unternehmenspolitik. Währenddessen sei das Fürstliche Obergericht auf die Kriterien, die im Urteil des EFTA-Gerichtshofes herausgearbeitet worden seien, nicht eingegangen. Sämtliche dieser Kriterien sprächen für den Standpunkt der Revisionswerberin. Der EFTA-Gerichtshof habe primär relevante Kriterien herausgearbeitet, so der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen und der – gewöhnlich mit diesem übereinstimmende – Ort an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt werde. Als sekundär relevante Kriterien habe er den Wohnsitz der Hauptführungskräfte, den Ort, an dem die Gesellschaft der Versammlung zusammentrete, den Ort, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden und den Ort, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich wahrgenommen würden, bezeichnet. Der statutarische Sitz befinde sich unbestrittener Weise in Liechtenstein. Auch der Ort der zentralen Verwaltung befinde sich in Liechtenstein, denn in dem entscheidungsgegenständlichen Zeitraum vom 04.02.2016 bis 17.02.2017 seien ***** ***** und dann ***** ***** die einzigen alleinzeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Antragstellerin gewesen. ***** ***** sei nur mit Kollektivunterschrift zu zweien ausgestattet gewesen. Die Revisionswerberin verfüge über

eine Bankverbindung bei der Liechtensteinischen Landesbank. Zahlungen könne nur *****

veranlassen. Verträge mit Kunden würden in Liechtenstein unterfertigt, die Rechnungen würden in Liechtenstein geprüft. Die Arbeitsverträge mit den Bootsleuten würden in Liechtenstein erstellt, die Buchhaltung würde in Liechtenstein vorgenommen. Die Unterlagen über Lohn- und Personalwesen werde in Liechtenstein aufbewahrt. Die administrative Abwicklung von Löhnen und Zahlungen erfolge über das *****
*****- und ***** in Liechtenstein. Die Bordbücher würden in Liechtenstein geprüft und aufbewahrt und die Revisionswerberin verfüge über keine formelle Niederlassung und keinen formellen Sitz ausserhalb von Liechtenstein. Somit sei der Sitz der zentralen Verwaltung in Liechtenstein. Das Fürstliche Obergericht knüpfe den Ort der zentralen Verwaltung nur an eine bestimmte Person, nämlich an *****

***** sei aber nicht nur Führungskraft, sondern infolge seines Einzelzeichnungsrechts auch ex lege die Hauptführungskraft. Die letzte Entscheidung erfolge immer durch *****

***** könne gegen den Willen von *****
***** keine Handlung und damit auch keine unternehmenspolitische Handlung durchsetzen. Alle primär relevanten Kriterien des Urteils des EFTA-Gerichtshofes (statutarischer Sitz; der Ort der zentralen Verwaltung; der Ort an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen; der Ort an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird) seien ausschliesslich in Liechtenstein zu lokalisieren.

6.2. Aber auch die sekundär relevanten Kriterien im Urteil des EFTA-Gerichtshofes führten zum selben Ergebnis. Die Hauptführungskraft sei *****. Er wohne zweifelsohne in Liechtenstein. Auch die Gesellschafterversammlung habe wie üblich in Liechtenstein stattgefunden. Auch die Arbeitsverträge würden von der Revisionswerberin in Liechtenstein erstellt. Die Unterlagen betreffend das Lohn- und Personalwesen würden in Liechtenstein aufbewahrt. Das Erstellen der Lohnabrechnungen und Lohnausweise erfolge in Liechtenstein von der *****. Überdies verfüge die Revisionswerberin nur über eine einzige Bankverbindung bei der Liechtensteinischen Landesbank. Das Fürstliche Obergericht hätte daher zwingend auch zum Schluss gelangen müssen, dass die sekundär relevanten Kriterien, die der EFTA-Gerichtshof in seinem Urteil angeführt habe, ausschliesslich dazu führten, dass der Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen würden, in Liechtenstein zu lokalisieren sei. Der sozialversicherungsrechtliche Sitz einer Gesellschaft könnte nur dann verneint werden, wenn es sich nur um eine Briefkastenfirma oder eine Strohfirma handle. Angesicht des festgestellten Sachverhaltes sei die Antragstellerin nicht als Strohfirma oder Briefkastenfirma zu bezeichnen.

6.3. In der Mängelrüge wird vorgebracht, dass die Revisionswerberin in ihrer Berufung die Parteienvernehmung von ***** beantragt habe. Das Obergericht habe diesen Beweis nicht aufgenommen. ***** hätte aussagen können, dass die Verwaltung der Antragstellerin gesamthaft in

Liechtenstein stattfinden und dass das gesamte Administrative, dass zu einer Gesellschaft gehöre, in Liechtenstein abgewickelt werde.

7. Die Antragsgegnerinnen haben eine Revisionsbeantwortung eingebracht und beantragen, der Revision keine Folge zu geben.

7.1. Zusammengefasst bringen sie vor, dass der Vergleich mit der ***** Privatbank nicht zielführend sei. Die ***** Privatbank würde über eine Niederlassung in Liechtenstein verfügen und beschäftige in Liechtenstein in dieser Niederlassung viele Mitarbeiter, die an den Schaltern als Kundenberater und im Backoffice tätig seien. Bei der Revisionswerberin sei aber im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein einziger Arbeitnehmer aufgrund seiner Tätigkeit in Liechtenstein abgerechnet worden.

7.2. Der EFTA-Gerichtshof habe in seinem Urteil klargestellt, dass es Arbeitgebern verwehrt sei, sich rein künstlicher Konstruktionen zu bedienen und mit den EWR-Rechtsakten die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen auszunutzen. Das Fürstliche Obergericht habe zu Recht festgestellt, dass ***** die zentrale Führungskraft sei. Ausschliesslich er bestimme die „allgemeine Unternehmenspolitik“, er entscheide welche Verträge mit den Reedereien abgeschlossen würden, was dafür in Rechnung gestellt werde. Er entscheide auch, welche Schifffahrer beschäftigt würden und welcher Lohn ihnen bezahlt werde. Das geschäftliche Herz liege ganz klar in den Niederlanden. In Liechtenstein habe es im gegenständlichen Zeitraum zwar zwei

Geschäftsführer, ***** ***** und ***** ***** gegeben, allerdings hätten zwei Gesellschaften, die ***** (*****) AG mit Sitz in Vaduz und die ***** *****- und ***** ebenfalls mit Sitz in Vaduz, die notwendigen Verwaltungsarbeiten übernommen. ***** ***** habe auch anlässlich seiner Einvernahme zu seinem Beruf angegeben: Wirtschaftsprüfer und Treuhänder. Für die Nutzung der Infrastruktur einschliesslich des Verwaltungsaufwandes des Sekretariates, die Mietkosten für die eigene Telefonnummer und für die Infrastruktur zahle die Revisionswerberin ein Honorar. Aus dem am 27.09.2017 übermittelten Leistungsverzeichnis sei zu entnehmen, dass ***** ***** vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 6,4 Stunden für die ***** aufgewendet habe und keine einzige Besprechung mit ***** abgerechnet worden sei. Bei der Revisionswerberin handle es sich nicht um die Arbeitgeberin von ***** ***** oder der Mitarbeiter in der ***** ***** , sondern vielmehr um einen Kunden. Im Zeitraum vom 03.10.2016 bis 29.12.2016 sei ***** ***** 6 Minuten und zwar für das Studium Police Personalverleih für die Revisionswerberin tätig gewesen. Die gesamte eigentliche Geschäftstätigkeit werde von ***** ***** ***** abgewickelt und zwar in den Niederlanden. Er beziehe auch keinen Lohn oder kein Honorar von der ***** . Die Tatsache, dass ***** ***** ***** nur kollektivzeichnungsberechtigt sei, auch sämtliche Verträge dementsprechend ausschliesslich formell von ***** ***** rechtsgültig (mit)unterfertigt würden, dass die Buchhaltung in Liechtenstein geführt werde, dass sich das Bankkonto in Liechtenstein befindet und dass die Bordbücher in Liechtenstein gelagert würden,

betreffe lediglich die formelle Durchführung des Geschäfts. ***** habe nur Entscheidungskompetenz auf dem Papier, besitze aber keine eigentlichen Entscheidungsmöglichkeiten. Dies decke sich auch mit den übermittelten Leistungsabrechnungen.

7.3. Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, weil das Obergericht nicht noch einmal ***** einvernommen habe, liege nicht vor.

Entscheidungsgründe:

8. Die Revision ist nicht berechtigt.

8.1. Zuerst ist festzuhalten, dass sich dieser Rechtsstreit nur auf Arbeitnehmer bezieht, die zwischen dem Zeitraum vom **. Februar 2016 (Gründung der *****) bis zum 17. Februar 2017 (Erlass der Verfügung) bei der ***** beschäftigt waren. Die liechtensteinischen Sozialversicherungsträger, die Antragsgegnerinnen, begründeten ihre Ablehnung der Übernahme der gemeldeten Arbeitnehmer in das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht damit, dass die ***** die wesentlichen Entscheidungen und Handlungen des Geschäftsbetriebes nicht am satzungsmässigen Sitz in Liechtenstein erbringen würde. Die Arbeitnehmer der Antragstellerin, die zur Sozialversicherung angemeldet wurden, erbringen ihre Arbeit nicht im Fürstentum Liechtenstein, sondern als Rheinschiffer in zwei oder

mehr Mitgliedstaaten der EFTA bzw EU. Damit kommt die Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zur Anwendung, die auch in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und am 01. Juni 2012 in Kraft getreten ist. Art 13 der Verordnung Nr 883/2004 (Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten) lautet auszugsweise:

„(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt,

unterliegt: lit a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, indem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw Arbeitgeber beschäftigt ist oder ...

(5) Die in den Absätzen 1-4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.“

(5a) von Art 14 der Verordnung Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die

Durchführung der Verordnung (EG) Nr 883/2004, die auch am 01. Juni 2012 in Kraft getreten ist, lautet auszugsweise: „(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte „Sitz oder Wohnsitz“ auf den satzungsmässigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlung zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.“

8.1. Es kommt also zusammenfassend darauf an, ob die ***** ihren Sitz, an dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, im Fürstentum Liechtenstein hat. Wird diese Frage bejaht, dann unterliegen auch die Schiffsleute, die von der ***** angestellt werden, den liechtensteinischen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

8.2. Zur Frage, ob der statutarische Sitz eines Unternehmens ausreicht, um die Arbeitnehmer des Unternehmens unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der statutarische Sitz befindet, zu unterstellen, legte das Fürstliche Obergericht dem EFTA-Gerichtshof diese Frage vor. Für den Fall der Verneinung dieser Frage wurde die weitere Frage vorgelegt, nach welchen Kriterien der statutarische Sitz oder die Niederlassung an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, zu bestimmen ist.

8.3. Der EFTA-Gerichtshof beantwortete die Fragen dahingehend, dass allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die Zwecke dieser Bestimmung nicht ausreicht. Die Bestimmung des Ortes, an dem im Sinne von Art 14 Abs 5a der Verordnung Nr 987/2009 die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen würden, erfordere die Berücksichtigung einer Vielzahl der Faktoren. Als solche Faktoren zählte der EFTA-Gerichtshof auf den statutarischen Sitz, den Ort der zentralen Verwaltung, den Ort an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen und den Ort an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt werde, den Wohnsitz der Hauptführungskräfte, den Ort an dem die Gesellschafterversammlung zusammentrete, den Ort an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt würden und den Ort an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich wahrgenommen würden. Zusammenfassend hat also der EFTA-Gerichtshof keine Reihung der Kriterien vorgenommen, die herangezogen werden können, sondern die Kriterien nur demonstrativ aufgezählt (arg „zu diesen Faktoren zählen“). Des Weiteren ist dem Urteil des EFTA-Gerichtshofes zu entnehmen, dass es sich immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, in dem das Unternehmen mit seiner Tätigkeit und seiner Organisation im Einzelnen zu betrachten ist und es keine schematische Definition des satzungsmässigen Sitzes gibt, an dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die

Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

8.4. Die Antragstellerin versucht nunmehr in ihrer Revision die von ihr sogenannten primär „relevanten Kriterien“ des Urteils des EFTA-Gerichtshofes, nämlich den statutarischen Sitz, den Ort der zentralen Verwaltung, den Ort an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen und den Ort an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird, ausschliesslich nach Liechtenstein zu verlegen. Die Revisionswerberin führt dazu Feststellungen des Fürstlichen Obergerichtes an, die nach ihrer Ansicht den Sitz der ***** im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Grundsätze in Liechtenstein bestätigen. So seien ***** und ***** als Geschäftsführer in Liechtenstein für die Revisionswerberin tätig; die Revisionswerberin habe in Vaduz einen Büroraum angemietet. Die Geschäftsführer hätten unübertragbare und unentziehbare wesentliche Aufgaben. ***** sei nur Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Revisionswerberin verfüge über eine Bankverbindung bei der Liechtensteinischen Landesbank. Zahlungen würden nur mit Zustimmung von ***** ausgeführt. Die Verträge mit den Kunden der Revisionswerberin würden auf dem Korrespondenzweg abgeschlossen und von ***** in Liechtenstein unterfertigt. Die Rechnungen der Revisionswerberin würden in Liechtenstein geprüft und von dort aus an den Rechnungsempfänger geschickt. Die Arbeitsverträge würden von der Revisionswerberin in Liechtenstein erstellt und dem Mitarbeiter per Post

zugestellt. Die gesamte Lohnbuchhaltung würde in Liechtenstein vorgenommen. Die diesbezüglichen Unterlagen würden in Liechtenstein aufbewahrt wie auch die Bordbücher in Liechtenstein geprüft und aufbewahrt. Die Revisionswerberin verfüge über keine formelle Niederlassung oder einen formellen Sitz ausserhalb von Liechtenstein. Alle diese Umstände, die die Revisionswerberin als Feststellungen des Obergerichtes aufzählt, sind nur formelle, sich aus den Statuten der ***** ergebende Befugnisse der Geschäftsführung. Was von diesen Aufgaben die Geschäftsführer tatsächlich inhaltlich ausgeübt haben, steht nicht fest.

8.5. Die ***** ist eine reine Tochtergesellschaft der ***** Holding ***** mit Sitz in ***** in den Niederlanden. Diese niederländische GesmbH ist die einzige Gesellschafterin der ***** und wurde bei der Gründung, wie sich aus der Unterfertigung der Statuten ergibt, von ***** ***** ***** vertreten. Oberstes Organ der ***** ist die Gesellschafterversammlung, sohin mangels eines zweiten Gesellschafters, die ***** Holding *****. Der Gesellschafterversammlung, sohin der ***** Holding ***** , und dort ihrem Geschäftsführer steht die Bestellung, die Abberufung und die Festsetzung der Kompetenzen der Geschäftsführer der ***** zu (Art 8 Ziffer 2. der Statuten, Beilage C). Eine Universalversammlung kann ohne Einhaltung der für die Einberufung sonst vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. Es müssen nur die Eigentümer, sohin die ***** Holding ***** , dort ***** ***** ***** , anwesend sein. Kurz auf den Punkt gebracht, hat diese Konstruktion zur Folge, dass allein ***** ***** *****

das Sagen in der ***** hat. Denn wenn die formellen liechtensteinischen Geschäftsführer nicht seinen Willen erfüllt hätten, wären sie mit einem Federstrich über eine formelle Universalversammlung, die wiederum nur aus ***** ***** ***** bestanden hätte, abberufen worden. Wie immer die ***** nach aussen hin von ***** ***** und dann von ***** ***** geleitet wurde, waren dies nur die Strohfrau/Mann des ***** ***** ***** , der auch als einziger von den Genannten in der Branche der Flussschiffahrt Sachkenntnisse hatte. Es steht nicht fest, ist aber nicht anzunehmen, dass ein liechtensteinischer Treuhänder wie ***** ***** , Kenntnisse in der Akquisition von Personal für die Flussschiffahrt in Europa hat und mit Reedereien Kontakte pflegt, die über seine treuhänderische Tätigkeit für andere hinausgehen. Es ist nicht festgestellt, aber es kann ohne weiteres angenommen werden, dass ***** ***** als liechtensteinischer Treuhänder und Wirtschaftsprüfer (nach seinen eigenen Angaben in seiner Einvernahme am 21.09.2017, Beilage K), noch Domizil einer Vielzahl von Gesellschaften ist. Dies zeigt auch das Leistungsverzeichnis Beilage L zur Berufung, aus dem sich ergibt, dass ***** ***** in den sechs Monaten von Juli 2016 bis Ende Dezember 2016 nur minimale Zeit für die ***** aufgewendet hat und diese Bemühungen sich hauptsächlich um Gespräche, Diskussionen mit der AHV drehten. Dass die ***** über eine Bankverbindung bei der Liechtensteinischen Landesbank verfügt, dass die Verträge der Revisionswerberin in Liechtenstein unterfertigt, dass die Rechnungen in Liechtenstein „geprüft“ und von hier aus an die Rechnungsempfänger

geschickt wurden und die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern in Liechtenstein erstellt und an sie von hier aus verschickt wurden und dass das Personalwesen in Liechtenstein geführt wurde, ist nur eine Konsequenz dieser Konstruktion über eine liechtensteinische Tochtergesellschaft, die aber ausser den genannten untergeordneten Tätigkeiten keinerlei operative Tätigkeit in der Gewinnung von Kunden bei Reedern und in der Akquisition von Schifffahrtspersonal entwickelte. Die Verträge mit Reedereien und die Arbeitsverträge wurden tatsächlich ausschliesslich von ***** gemacht und nach Liechtenstein weitergesendet, um von dort verschickt zu werden. Auch die „Anmietung“ eines Büroraumes im ersten Obergeschoss des Gebäudes des ***** *****- und ***** spricht für diese Interpretation. Denn auch diese Miete war nur auf dem Papier geschuldet, was sich daraus ergibt, dass die ***** tatsächlich keine Miete bezahlen musste, sondern es sich offensichtlich um einen reinen Büroraum im ***** *****- und ***** handelte, wo Sekretärinnen dieses Unternehmens für die ***** und andere Kunden tätig waren. ***** ***** ***** war keine Führungskraft des ***** in der hier massgeblichen Zeit, sondern nur ein Strohhalm für ***** ***** ***** , der unbestrittener Weise seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat. Die einzige Führungskraft der ***** war ***** ***** ***** . Es konnten daher gar keine Führungskräfte der Gesellschaft in Liechtenstein zusammentreffen und ***** ***** ***** hat auch die allgemeine Unternehmenspolitik der Gesellschaft bestimmt, die nur Tochtergesellschaft der ***** Holding ***** war.

8.6. Was die Gesellschafterversammlungen betrifft und den Ort an dem sie zusammengetreten ist, ist auf das vorher Geschriebene zu verweisen, nämlich dass die Gesellschafterversammlung aus einer Person bestand, nämlich dem Vertreter der ***** Holding *****. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass in der Revision ausgeführt wird, dass bisher alle Gesellschafterversammlungen in der ***** in Vaduz stattgefunden hätten (Revision ON 24, S 15). Bei allen diesen ausserordentlichen Versammlungen – eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat offenbar nie stattgefunden – war nur ***** ***** ***** mit einer Schriftführerin anwesend, der im Namen der Gesellschafterin ***** Holding ***** die ausserordentliche Gesellschafterversammlung leitete und mit sich selbst einstimmig die Agenden, die der Gesellschafterversammlung obliegen, entschied. Nur bei der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung am 28.06.2016 war ***** ***** ***** anwesend. Dort wurde ***** ***** ***** unter anderem zum neuen Geschäftsführer bestellt und die bisherige Geschäftsführerin ***** ***** abberufen.

8.7. Der Vergleich mit der ***** Bank ist nicht zulässig. Die Bank hatte ja Personal, das in Liechtenstein Aufgaben dieser Bank erfüllte und daher in Liechtenstein auch sozialversichert war, dies unabhängig vom Wohnsitz der Verwaltungsräte.

9. Eine Mangelhaftigkeit liegt nicht vor. ***** ***** wurde schon im Vorstellungsverfahren einvernommen. Die klagende Partei war anwesend und

hatte die Möglichkeit Fragen zu stellen. Sie zeigt jetzt in der Mängelrüge nicht auf, worüber ***** nicht befragt worden ist und welche Ergebnisse die nochmalige Befragung ergeben könnte. Die Revisionswerberin zitiert selbst in ihrer Rüge die schon getätigte Aussage des *****. Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liegt daher nicht vor.

10. Resümierend ist sohin festzuhalten, dass die ***** im Sinne der hier anzuwendenden europäischen Verordnungen zwar den satzungsmässigen Sitz im Fürstentum Liechtenstein hat, aber an diesem Sitz nicht die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden. Damit unterliegen auch die ausländischen Arbeitskräfte der *****, die ausschliesslich im europäischen Ausland tätig sind, nicht den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein und es war daher der Revision keine Folge zu geben.

11. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 41, 50 ZPO iVm Art 78 Abs 2 IVG und Art 90 Abs 1 AHVG.

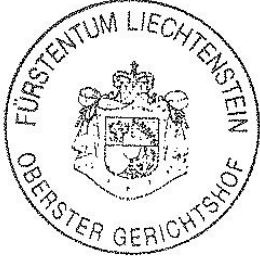
Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Juni 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.